

FINANZORDNUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Stadtverband Worms -

vom 14.02.2013 in der Fassung vom 04.03.2023

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung gilt für den Stadtverband Worms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Stadtverband Worms ist die*der Schatzmeister*in.

§ 2

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag soll gemäß der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN 1% des monatlichen Nettoeinkommens betragen. Ein Nachweis über die Höhe des Einkommens wird nicht verlangt.
- (2) Der Beitrag soll ab dem 01.07.2023 mindestens 10 Euro im Monat betragen.
- (3) Für Grundsicherungs-Berechtigte, Auszubildende, Studierende und Asylbewerber*innen beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag mindestens 7 Euro im Monat. Schüler*innen bezahlen 2,50 Euro im Monat.
- (4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Beitrag aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Antrag weiter oder ganz reduzieren (Sozialklausel). Ein diesbezüglicher Vorstandsbeschluss ist auf ein Jahr befristet. Eine jeweils jährliche Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 3

Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) Der Stadtverband Worms hält kommunale Amts- und Mandatsträger*innen spätestens ab dem 01.06.2024 dazu an, zur Finanzierung des Stadtverbandes neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge zu leisten. Der Stadtverband erwartet, dass Mandatsträger*innen ihre Bezüge aus ihrer Mandatsträger*innentätigkeit offenlegen, sofern keine sonstigen Geheimhaltungsgründe dagegensprechen. Die Bezüge aus der Mandatsträger*innentätigkeit sollen auf der Homepage veröffentlicht werden.
- (2) Kommunale Amts- und Mandatsträger*innen im Sinne des Absatzes 1 sind:
 1. Oberbürgermeister*in, Bürgermeister*in sowie die weiteren haupt- und ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Worms
 2. Ortsvorsteher*innen
 3. Mitglieder des Wormser Stadtrates
 4. Aufsichts- und Verwaltungsrät*innen in städtischen Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die als politische Vertreter*innen auf Vorschlag der grünen Stadtratsfraktion ins Amt gelangen
 5. Mitglieder der Ortsbeiräte der Wormser Stadtteile
- (3) Die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Amtsträger*innen sollen 10 Prozent ihres Gehaltes bzw. ihrer Aufwandsentschädigung zahlen.
- (4) Die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Mandatsträger*innen sollen 50 Prozent der Grundaufwandsentschädigung oder, sofern sie sonst über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, 25 Prozent der Grundaufwandsentschädigung zahlen. Sitzungsgelder bleiben unberücksichtigt. Maßgeblich sind die in der Hauptsatzung der Stadt Worms festgelegten Beträge.

- (5) Die in Absatz 2 Nummer 4 genannten Aufsichts- und Verwaltungsrät*innen sollen 50 Prozent der Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsvergütung oder, sofern sie sonst über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, 25 Prozent der Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsvergütung zahlen. Sitzungsgelder bleiben unberücksichtigt.
- (6) Den in Absatz 2 Nummer 5 genannten Mandatsträger*innen wird empfohlen monatlich 10 Euro zahlen.
- (7) Die*der Schatzmeister*in vereinbart mit den Amts- und Mandatsträger*innen die notwendigen Zahlungsmodalitäten.

§ 4

Fristeinhaltung und Zahlung

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages gemäß § 2 verpflichtet. Diese Pflicht endet mit dem Geben einer gültigen Einzugsermächtigung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich fällig, wenn mit der*dem Schatzmeister*in kein abweichender Modus vereinbart wurde. Stichtag ist der 15. Kalendertag des ersten Monats des jeweiligen Quartals.
- (3) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft beim Stadtverband Worms, wenn es selbstverschuldet mehr als drei Monatsbeiträge im Rückstand ist. Nach zwei Monaten wird das Mitglied durch die*den Schatzmeister*in angemahnt.
- (4) Eine über diese Fristen hinaus verspätete Beitragszahlung ist unter Zustimmung des Vorstandes möglich. Ein Anspruch auf diese Fristverlängerung besteht nicht.

§ 5

Spenden

- (2) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gelten entsprechend.
- (2) Die*der Schatzmeister*in stellt den Eingang einer Spende fest und prüft ihre Ordnungsmäßigkeit gemäß § 25 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Unzulässige Spenden werden nicht angenommen.
- (3) Spenden werden bei Unvereinbarkeit mit grünen Grundsätzen zurückgewiesen.
- (4) Die*der Schatzmeister*in unterrichtet den Vorstand regelmäßig über den Eingang von Spenden.

§ 6

Schatzmeister*in und Vertretung

- (1) Die*der Schatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des Stadtverbandes Worms in dem Sinne verantwortlich, dass der Stadtverband Worms seinen Verbindlichkeiten und politischen Aufgaben jederzeit nachkommen kann. Die*der Schatzmeister*in informiert den Vorstand laufend über die Einnahmen und Ausgaben, führt die Finanzen und Bankkonten, stellt der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres gemäß Beschluss des Vorstandes die Finanzplanung vor, bewahrt die Finanzunterlagen gemäß den Vorgaben des Parteiengesetzes auf, erhebt und achtet auf Übertragung aller Mitgliedsbeiträge gemäß § 2 und § 3 und überprüft die Zulässigkeit von Spenden gemäß § 4.
- (2) Die*der Schatzmeister*in erstellt die Spendenbescheinigungen im ersten Quartal nach dem vorangegangenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr).
- (3) Die*der Schatzmeister*in ist in Finanzfragen Ansprechpartner*in des Stadtverbandes Worms und allen Organen des Stadtverbandes Worms jederzeit unter Beachtung des Datenschutzes auskunftspflichtig.
- (4) Die Finanzunterlagen sind Eigentum des Stadtverbandes Worms. Die*der Schatzmeister*in legt diese nach Ende der Amtszeit in die Geschäftsstelle des Stadtverbandes Worms zurück.

- (5) Der Vorstand benennt eine Vertretung für die*den Schatzmeister*in aus seinen Reihen, die*der möglichst Beisitzer*in im Vorstand sein soll. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Die*der Vertreter*in wird tätig, wenn die*der Schatzmeister*in zurückgetreten ist oder der Vorstand der*dem Schatzmeister*in mit Zweidrittelmehrheit die Amtsgeschäfte aufgrund schwerer Verfehlungen entzieht.
- (6) Mit der Entziehung der Amtsgeschäfte einher geht der Antrag an die Mitgliederversammlung, die*den bisherige*n Schatzmeister*in abzuwählen. Diese ist binnen einer Woche nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss einzuberufen und muss binnen eines Monats stattfinden.

§ 7

Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zum Zweck der Kassenprüfung zwei Kassenprüfer*innen im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahl. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind auf allen Konten des Stadtverbandes Worms auskunftsberechtigt. Sie berichten der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes ab.
- (2) Die Kassenprüfer*innen sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen entscheiden über den Umfang der Kassenprüfungen.
- (3) An der Kassenprüfung nimmt die*der Schatzmeister*in und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes teil. Die*der Schatzmeister*in ist verpflichtet, alle Fragen der Kassenprüfer*innen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- (4) Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum Mitglied des Vorstandes war oder zur Zeit der Kassenprüfung ist.
- (5) Eine Kassenprüfung erfolgt im Vorfeld der Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der finanziellen Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Erstattungen

- (1) Erstattungen nach dieser Finanzordnung erhalten Mitglieder des Stadtverbandes Worms. Erstattungsfähig sind nur Kosten, die gemäß der jeweils aktuellen Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes erstattet werden dürfen.
- (2) Für Sachaufwendungen gilt, dass diese vorher bis zu einer Höhe von 200 Euro bei der*dem Schatzmeister*in, bei darüberhinausgehenden Beiträgen, vorher beim Vorstand zu beantragen sind.
- (3) Anspruchsberechtigte sind aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zugunsten einer Verzichtsspende an den Stadtverband zu verzichten.

§ 9

Delegation in Landes- und Bundesgremien

Kann der Stadtverband Worms in ein Landes- oder Bundesgremium nur eine*n Delegierte*n entsenden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Erstattungen nach § 7 zusätzlich einer*einem Ersatzdelegierten gewährt werden.

§ 10

Finanzen der GRÜNEN JUGEND

Der Stadtverband unterstützt die GRÜNE JUGEND bei ihrer politischen Arbeit finanziell, sofern die ihr zustehenden Mittel des Rings Politischer Jugend nicht ausreichen.

§ 11

Änderung der Finanzordnung

- (1) Über die Änderung dieser Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms.

- (2) Anträge zur Änderung der Finanzordnung müssen allen Mitgliedern sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie können nicht Gegenstand einer dringlich einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung sein.
- (3) Die Änderung der Finanzordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtverbandes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 14.02.2013 von der Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Worms beschlossen und tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2016 (Änderung Mitgliedsbeitrag § 2 und Formalia GJ § 9)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023 (Änderung Mitgliedsbeitrag § 2, Neuaufnahme Mandatsträger*innenbeiträge § 3, Änderung Erstattungen § 8)